Planungsamt
Industriestrasse 2, Postfach 145, 3602 Thun
Telefon 033-225 83 76, Fax 033-225 83 34
E-Mail: planungsamt@thun.ch

STADT THUN

Genehmigungsexemplar

Überbauungsordnung ZPP Q Hohmad

Die Überbauungsordnung beinhaltet:

- Überbauungsplan 1:500 vom 19.10.2005
- Überbauungsvorschriften vom 19.10.2005

Wegleitend gilt:

- Erläuterungsbericht mit Richtprojekt vom 19.10.2005

Weitere Dokumente:

- Bericht des Preisgerichts vom 21.09.2004

Objekt-Nr.:	2.015	Format.:	84/60	Revidiert :	-
Plan-Nr.:	2.015.01	Gez.:	jüh		rychener zeltner architekten ag
Mst.:	1:500	Datum.:	19.10.05		Thun

Genehmigungsvermerke

Kantonale Vorprüfung:	20.06.2005 ; 27.07.2005
Publikation im Amtsanzeiger:	01.09.2005
Öffentliche Planauflage:	01.09.2005 bis 03.10.2005
Einspracheverhandlungen:	-
Erledigte Einsprachen:	-
Unerledigte Einsprachen:	-
Rechtsverwahrungen:	1

Genehmigt durch den Gemeinderat:

Thun, 25. August 2005 Der Stadtpräsident: Der Stadtschreiber:

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung: 14. Nov. 2005

LEGENDE

FESTLEGUNGEN

- WIRKUNGSBEREICH DER ÜBERBAUUNGSORDNUNG
- BESTEHENDE GEBÄUDE
- BAUFELD 3 / 4 GESCHOSSE
- BAUFELD 2 GESCHOSSE
- BAULINIE MIT ANBAUPFLICHT
- ANBAUBEREICH 1 GESCHOSS
- BAUBEREICH FÜR BALKONE
- BAUBEREICH FÜR PERGOLAÄHNLICHE AUFBAUTEN
- BAUBEREICH FÜR VORDACH
- BEREICH FÜR NEBENBAUTEN UND BEPFLANZUNG
- ZU- UND WEGFAHRT
- ZU- UND WEGFAHRT ESTH
- ABBRUCH
- K KEHRICHTBEREITSTELLUNGSPLATZ
- ZUFAHRT / ANLIEFERUNG
- PARKPLÄTZE ÜBERDECKT
- PARKPLÄTZE UNGEDECKT
- ÖFFENTLICHER FUSSWEG (LAGE UNGEFÄHR)
- ÖFFENTLICHE FUSSGÄNGERPASSAGE WÄHREND GESCHÄFTSÖFFNUNGSZEITEN (LAGE UNGEFÄHR)
- SIEDLUNGSINTERNER FUSSWEG (LAGE UNGEFÄHR)
- SIEDLUNGSINTERNER GÜNBEREICH, HALBPRIVAT
- PRIVATER GRÜNBEREICH
- AUSSENBEREICH KINDERGARTEN
- HOCHSTAMMOBSTGARTEN
- BEREICH FÜR BAUMBEPFLANZUNG
- NEUE BÄUME (ANZAHL NUR HINWEISEND)
- GESCHÜTZTE EINZELBÄUME
- GESCHÜTZTE BAUMGRUPPE
- BEREICH RETENTION UND VERSICKERUNG
- ETAPPIERUNG

HINWEISE

- BAULINIE ENTLANG FRUTIGENSTRASSE UND TALACKERSTRASSE
- FUSS- UND RADWEGVERBINDUNG (LAGE UNGEFÄHR)
- WEITERFÜHRUNG FUSSWEGVERBINDUNG (LAGE UNGEFÄHR)

249

Planungsamt
Industriestrasse 2, Postfach 145, 3602 Thun
Telefon 033-225 83 76, Fax 033-225 83 34
E-Mail: planungsamt@thun.ch

STADT THUN

Genehmigungsexemplar

Überbauungsordnung ZPP Q Hohmad

Die Überbauungsordnung beinhaltet:

- Überbauungsplan 1:500 vom 19.10.2005
- Überbauungsvorschriften vom 19.10.2005

Wegleitend gilt:

- Erläuterungsbericht mit Richtprojekt vom 19.10.2005

Weitere Dokumente:

- Bericht des Preisgerichts vom 21.09.2004

Objekt-Nr.:	2.015	Format.:	A4	Revidiert :	-
Plan-Nr.:		Verf.:	jüh	rychener zeltner architeken ag	
Mst.:	-	Datum.:	19.10.05	Thun	

Allgemeines

Stellung zum übergeordneten Recht

Art. 1

Soweit ZPP und und UeO nichts anderes regeln, gelten die Vorschriften des Baureglementes, insbesondere jene betreffend WA 3 und Erhaltungszone im mittleren Bereich.

Ziel und Zweck

Art.2

1 Mit dieser Überbauungsordnung soll die Realisierung einer für den Ort angemessenen Wohn- und Gewerbeüberbauung mit hoher städtebaulicher Qualität und gutem Wohnwert sichergestellt werden. Die Ergebnisse des Projektwettbewerbs gemäss SIA 142 vom 21. September 2004 (Bericht des Preisgerichts) dienen inkl. der Überarbeitung als Grundlage.

2 Gemäss der ZPP Q Hohmad wird für den Wirkungsbereich der Überbauungsordnung bezweckt:

Gestaltungs- und Nutzungsgrundsätze:
- eine Überbauung von guter städtebaulicher Qualität,
- eine Überbauung mit Gewerbe- und Wohnflächen,
- eine sorgfältige Gestaltung der Übergänge zur bereits realisierten und umliegenden Bebauung,
- ein angemessener Einbezug der bestehenden Hofgruppe
- eine städtebauliche Aufwertung und ausdrucksstarke Gestaltung entlang der Frutigenstrasse,
- eine gestalterische und funktionale Aufwertung sowie wirksame Abschirmung der Wohnsiedlung gegenüber dem Verkehrslärm im Bereich Kreuzung und Talackerstrasse
- die Sicherstellung einer sinnvollen Etappierungsmöglichkeit durch entsprechende Anordnung von Bauten und Erschliessung,
- lärmschutzgerechte Anordung der Nutzungen und Gestaltung.

Erschliessungsgrundsätze:
- die Sicherstellung einer rationellen sekundären Erschliessung für den motorisierten Verkehr im Wirkungsbereich ab der Frutigenstrasse,
- eine unterirdische Parkierung der Fahrzeuge, ausgenommen Besucher/Kunden und Anlieferungsverkehr,
- die Gewährleistung einer öffentlichen Fuss- und Radwegverbindung zwischen Frutigen- und Beatusstrasse.

Wirkungsbereich

Art. 3

Der Überbauungsplan mit den Überbauungsvorschriften gilt für den im Plan durch eine Umrandung gekennzeichneten Wirkungsbereich.

Stellung zum Richtprojekt

Art. 4

1 Das im Erläuterungsbericht dargestellte Richtprojekt dient für die Erarbeitung der Bauprojekte und für die Beurteilung der Baugesuche durch die Baubewilligungsbehörde. Besteht der Wunsch, wesentlich vom Richtprojekt abzuweichen, muss aufgezeigt werden, wie die Ziele der Überbauungsordnung trotzdem erreicht werden.

Inhalt des Überbauungsplanes

Art. 5

1 Im Überbauungsplan werden verbindlich geregelt:

- Wirkungsbereich der Überbauungsordnung
- Bestehende Gebäude (Gebäude I,J und K)
- Abmessung der Baufelder durch entsprechende Flächen
- Lage der Baufelder sowie Baulinien mit Anbaupflicht
- Eingeschossiger Anbaubereich Baufeld A und Gebäude I
- Baubereich für Balkone
- Bereich für pergolaähnliche Aufbauten auf Baufeldern G1 und G2
- Baubereich für Vordach an Gewerbebau
- Bereich für Nebenbauten und Bepflanzung
- Zu- und Wegfahrt auf, respektive von der Frutigenstrasse
- Zu- und Wegfahrt zu Einstellhallen
- Abbruch bestehender Gebäudeteil Gebäude I
- Kehrichtbereitstellungsplatz
- Erschliessung für motorisierten Verkehr (Zufahrt / Anlieferung)
- Oberirdische Besucherparkplätze (gedeckt / ungedeckt)
- Öffentliche Fusswege
- Öffentliche Fussgängerpassagen während den Geschäftsöffnungszeiten
- Siedlungsinterne Fusswege
- Siedlungsinterne Grünbereiche
- Private Grünbereiche
- Aussenbereich Kindergarten
- Hochstammobstgarten zu den Gebäuden I und J
- Bereich für Baumbepflanzung entlang Frutigenstrasse
- Neue Bäume
- Geschützte Einzelbäume
- Geschützte Baumgruppe
- Bereich für oberirdische Retentions- und Versickerungsanlagen
- Etappierung

2 Im Überbauungsplan werden hinweisend geregelt:

- Baulinie entlang Frutigen- und Talackerstrasse
- Fuss- und Radwegverbindung
- Weiterführung Fusswegverbindung ausserhalb Wirkungsbereich

Bauten / Nutzung

Art und Mass der Nutzung

Art 6

1 Innerhalb des Wirkungsbereiches gelten die Bestimmungen der Zone W/A 3 gemäss Art. 20 und 21 Baureglement der Stadt Thun, mit Vorbehalt nachfolgender Präzisierungen.

2 Das Gesamtnutzungsmass der Überbauung Hohmad inkl. 1. und 2. Etappe beträgt 41'000 m2 (ohne Gemeinschaftshaus, Kindergarten und bestehende Hofgruppe) wovon mindestens 30'750 m2 (75 %) als Wohnflächen auszuführen sind.

3 Baufeld A

Geschosse:	4
Gebäudehöhe:	maximal 12.0 m
Nutzung:	Wohnen

Baufeld B

Geschosse:	3
Gebäudehöhe:	maximal 10.0 m
Nutzung:	Wohnen

Baufelder C bis E

Geschosse:	4
Gebäudehöhe:	maximal 12.0 m
Nutzung:	Wohnen

Baufelder F1 bis F5

Geschosse:	4
Gebäudehöhe:	maximal 13.0 m
Nutzung:	Wohnen und Gewerbe

Für die Baufelder A bis F5 ist ein Attikaaufbau ausgeschlossen.

Baufelder G1 und G2

Geschosse:	2
Aufbauten:	Pergolaähnliche Aufbauten mit einer strassenseitig geschlossenen Lärmschutzeinrichtung mit einer max. Höhe von 2.7 m sind in den dafür vorgesehenen Bereichen zugelassen.
Gebäudehöhen:	max. 8.00 m exkl. strassenseitige, geschosshohe Lärmschutzeinrichtung
Nutzung:	Gewerbe, Dienstleistungen, Kleintankstelle im Baufeld G1mit maximal einer Fahrzeug-betankungssäule für das gleichzeitige betanken von zwei Fahrzeugen mit maximal 4 flüssigen Treibstoffprodukten (wie z.B. Bleifrei 95, Bleifrei 98, Diesel und 2-Taktbenzin). Zapfstelle für Erdgas, Ladeplätze für Elektromobile

Baufeld H

Geschosse:	2
Gebäudehöhe:	maximal 7.0 m
Nutzung:	Kindergarten

Gebäude I

Nutzungsmass:	Wird durch das bestehende Volumen bestimmt
Nutzung:	Restaurant, Gewerbe, Kindertagesstätte

Gebäude J

Nutzungsmass:	Wird durch das bestehende Volumen bestimmt
Nutzung:	Wohnen, Gewerbe

Gebäude K

Nutzungsmass:	Wird durch das bestehende Volumen bestimmt
Nutzung:	Gartenpavillon

4 Zusammen mit dem Baugesuch ist ein Nutzungsnachweis zu erbringen.

5 Es gelten die Bestimmungen der Empfindlichkeitsstufe II für die Baufelder A bis E, H und Gebäude I sowie die Empfinlichkeitsstufe III für die Baufelder F1-F5, G1, G2 und Gebäude J gemäss Art. 47 Abs. 1 Baureglement der Stadt Thun.

Gestaltung

Art. 7

1 Die neu zu erstellenden Anlagen sind als Gesamtkonzept und bauliche Einheit zu gestalten. Die Bauten und Anlagen sind hinsichtlich Gesamtwirkung, Massstäblichkeit, Dach- und Fassadengestaltung, Material und Farbe, Terrainveränderungen, Gestaltung der Aussenräume sowie anderer, wichtiger Einzelheiten, sorgfältig konzeptionell zu entwickeln, zu detaillieren und aufeinander abzustimmen. Insbesondere die Fassaden an der Frutigenstrasse sind einheitlich zu gestalten.

2 Jeder Erdgeschosswohnung und jeder Wohnung auf dem Sockelgeschoss ist ein privater Aussenraum zuzuordnen. Die Abgrenzungen zu den Nachbargärten sind durch geeignete, pro Baufeld einheitliche Massnahmen (Holzwände, Mauerwerk, Grünhecke und dgl.) so zu gestalten, dass eine private Sphäre gewährleistet ist.

3 In den Baufeldern A bis H sind ausschliesslich Flachdächer oder minimal geneigte Dächer (Dachneigung max 2%) erlaubt. Mit Ausnahme der den Wohnungen zugeordneten Terrassen sind die Flachdächer der Hauptbauten zu begrünen.

4 Folgende Fassaden sind in einer Flucht zu erstellen:
Ostfassaden Gebäude A und B
Ostfassaden Gebäude C,D und E
Ost- und Westfassaden F1 und F2
Ost- und Westfassaden F3, F4 und F5

5 Für die Errichtung einer Kleintankstelle gilt: Möglichst minimale Werbung, die sich ins Lichtwerbungskonzept der Gewerbenutzungen einordnet, zurückhaltende Gestaltung der Umgebung und Infrastruktur.

Etappierung

Art. 8

1 Die Überbauung im gesamten Wirkungsbereich wird in drei Etappen realisiert.

2 Begonnen wird mit der Etappe 3a.

Baufelder / Baubereiche

Baufelder, Baulinien

Art. 9

1 Lage und Abmessung der Baufelder A bis H sind im Überbauungsplan bezeichnet.

2 Die Baufelder werden durch Flächen mit gegebenen Abmessungen begrenzt. Die Lage des Hauptbaukörpers ist mit der Baulinie mit Anbaupflicht festgelgt.

3 Treppenhäuser dürfen die Baufelder bzw. Baulinien mit Anbaupflicht um max. 1.50 m in der Tiefe überschreiten.

4 Beim Baufeld A und Gebäude I kann das Erdgeschoss gemäss dem im Plan bezeichneten Bereich eingeschossig erweitert werden.

Bereich für Nebenbauten und Bepflanzung

Art. 11

1 In den dafür bezeichneten Bereichen ist das Erstellen von Nebenbauten (Schopf, Velounterstand, Gartengeräte, etc.) gestattet. Die Nebenbauten sind einheitlich und sorgfältig zu gestalten.

2 Die Bauten dürfen eingeschossig, mit einer max. Höhe von 2.40 ab neuem Terrain erstellt werden und dürfen max. die Hälfte der bezeichneten Fläche bedecken; Die übrige Fläche ist zu bepflanzen (Grünraumkonzept).

3 Im Bereich südlich von Baufeld B dürfen nur pergolaähnliche Bauten erstellt werden, diese sind auf der ganzen bezeichneten Fläche gestattet.

Gebäudehöhen, Terrain, höhen, Koten

Art. 12

1 Die Gebäudehöhe wird gemessen ab einer Terrain Kote des gewachsenen Terrains unter Berücksichtigung einer Toleranz von max. 1.00m infolge Unebenheiten des gewachsenen Terrains oder notwendigen Entwässerungsgefällen.

2 Dachaufbauten wie Oblichter, Sonnenkollektoren, Kamine, Liftaufbauten und dgl. dürfen die Gebäudehöhen um das technisch bedingte Ausmass überschreiten.

3 Das Erdgeschossniveau der Gebäude ist durch eine Kote festgelegt wobei diese maximal 0.50 Meter über- oder unterschritten werden kann.

Bestehende Bauten

Art. 13

1 Die Altbauten I und J sind als erhaltenswert eingestuft und gemäss Art. 10b BauG in frühzeitiger Absprache mit der Denkmalpflege zu bewahren.

2 Der Anbau an Gebäude I ist abzubrechen. Ein maximal flächengleicher Ersatzbau ist in Absprache mit der Denkmalpflege zulässig.

Erschliessung / Parkierung

Erschliessung

Art. 14

1 Die Überbauung innerhalb des Wirkungsbereichs wird mit zwei Zufahrten ab der Frutigenstrasse erschlossen. Die beiden Zufahrten haben einen Mindestabstand von 60 m gem. Planeintrag einzuhalten.

2 Die Details der beiden Zu- und Wegfahrten sowie der Bereich zwischen öffentlichem Gehweg und Fassaden sind mit dem Strassenbauprojekt des OIK I abzustimmen. In einem Infrastrukturvertrag zwischen Bauherr, Stadt Thun und Oberingenieurkreis I werden der Kostenteiler, die Etappierung und weitere Details des Strassenraums festgelegt. Dieser Vertrag ist vor der Genehmigung der ÜO abzuschliessen.

3 Die Fusswege dienen als Verbindungs-, Zugangs- und Aufenthaltsbereiche und sind entsprechend zu gestalten.

Parkierung

Art. 15

1 Die Anzahl der Parkplätze für Wohnen und Arbeiten richtet sich nach den zum Zeitpunkt der Baueingabe gültigen gesetzlichen Bestimmungen.

2 Die im Überbauungsplan bezeichneten oberirdischen Autoabstellplätze sind für Gewerbe, Anlieferung, BesucherInnen und Behinderte vogesehen.

Weitere Bestimmungen

Neue Bäume

Art. 16

1 Bei Neupflanzungen sind einheimische, hochstämmige Baumarten zu verwenden, geeignete Arten sind in Absprache mit dem Tiefbauamt (Grünplanung) fest zu legen.

2 Neue Bäume sind an dafür bezeichneter Lage nach einem einheitlichen Gestaltungskonzept zu pflanzen. Die Anzahl wird im Plan nur hinweisend geregelt. Die Anzahl Bäume an der Frutigenstrasse zwischen den F-Baufeldern ist den jeweiligen Bauabständen anzupassen.

Geschützte Einzelbäume *Art. 17*

1 Geschützte Einzelbäume sind zu erhalten.

2 Sie dürfen nur mit Zustimmung des Vorstehers Direktion Bau und Liegenschaften gefällt werden.

3 Bei Fällung oder Abgang ist ein gleichwertiger Ersatz zu pflanzen (mind. 3m hoher Jung-Baum).

Geschützte Baumgruppe *Art. 18*

1 Die geschützte Baumgruppe ist zu erhalten.

2 Ist eine teilweise Fällung im Zusammenhang mit dem Sanierungs-/ Betriebskonzept Frutigenstrasse nötig, ist eine gleichwerte Ersatzpflanzung in Absprache mit dem Tiefbauamt der Stadt Thun (Grünplanung) vorzunehmen.

Vereinbarungen *Art. 19*

Die Benutzung der Weganlagen ist für die Gesamtüberbauung Hohmadpark sicherzustellen. Öffentliche Fusswegrechte auf den Verbindungsachsen sind von der Stadt Thun, falls erwünscht, anzugeben.

Inkrafttreten *Art. 20*

1 Die Überbauungsordung ZPP Q Hohmad tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft (Art. 110 BauV).

Genehmigungsvermeke

Kantonale Vorprüfung:	20.06.2005; 27.07.2005
Publikation im Amtsanzeiger:	01.09.2005
Öffentliche Planauflage:	01.09.2005 bis 03.10.2005
Einspracheverhandlungen:	-
Erledigte Einsprachen:	-
Unerledigte Einsprachen:	-
Rechtsverwahrungen:	1

Genehmigt durch Gemeiderat:

Thun, 25. August 2005 Der Stadtpräsident: Der Stadtschreiber:

.....

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung: 14. Nov. 2005

.....

Genehmigungsexemplar

249

Planungsamt
Industriestrasse 2, Postfach 145, 3602 Thun
Telefon 033-225 83 76, Fax 033-225 83 34
E-Mail: planungsamt@thun.ch

STADT THUN

Genehmigungsexemplar

Überbauungsordnung ZPP Q Hohmad

Die Überbauungsordnung beinhaltet:

- Überbauungsplan 1:500 vom 19.10.2005
- Überbauungsvorschriften vom 19.10.2005

Wegleitend gilt:

- Erläuterungsbericht mit Richtprojekt vom 19.10.2005

Weitere Dokumente:

- Bericht des Preisgerichts vom 21.09.2004

Objekt-Nr.:	2.015	Format.:	A4 / A3	Revidiert :	-
Plan-Nr.:		Verf.:	jüh	rychener zeltner architekten ag	
Mst.:	-	Datum.:	19.10.05	Thun	

6. Das Richtprojekt

Richtprojekt

Ein Richtprojekt, welches für die Verteilung der Nutzung und die gestalterische Umsetzung der Überbauung wegleitend ist, ist Bestandteil dieses Berichtes.
Das Richtprojekt dient weiter für die Umsetzung der Überbauungsordnung in einzelnen Bauprojekten, sowie für die Koordination der Bauvorhaben und deren Infrastruktur.

Überbaungsordnung ÜO

Aufgrund des überarbeiteten Projektes wurde im Anschluss der Entwurf der Überbauungsordnung in Planform sowie reglementarisch definiert und mit den zuständigen Behördenvertretern von Planungsamt, OIK I, Tiefbauamt und Bauinspektorat besprochen.

Gesamtnutzungsmass

Das Gesamtnutzungsmass für die Überbauung Hohmad ist auf maximal 41'000 m2 festgelegt. Die BGF für die 3. Etappe beträgt ohne die Hofgruppe ca. 16'800 m2. Die Einhaltung der maximalen Bruttogeschossfläche ist im Baugesuch nachzuweisen.

Parkplätze

Der Parkplatzbedarf richtet sich nach Art. 49 bis 54 bis BauV und ist im Baugesuch auszuweisen.

Zusammenstellung PP im Richtprojekt:

Abstellplätze oberirdisch gedeckt	86 PP
Abstellplätze oberiirdisch ungedeckt	25 PP
Abstellplätze unterirdisch	150 PP
Total	261 PP

Grössere Speilfläche

Die grössere Spielfläche gemäss Art. 45 BauV wurde für die Gesamtüberbauung Hohmad auf der Parzelle 673 bereits realisiert.

Planungsamt
Industriestrasse 2, Postfach 145, 3602 Thun
Telefon 033-225 83 76, Fax 033-225 83 34
E-Mail: planungsamt@thun.ch

STADT THUN

Genehmigungsexemplar

Überbauungsordnung ZPP Q Hohmad

Die Überbauungsordnung beinhaltet:

- Überbauungsplan 1:500 vom 19.10.2005
- Überbauungsvorschriften vom 19.10.2005

Wegleitend gilt:

- **Richtprojekt** vom 19.10.2005

Weitere Dokumente:

- Bericht des Preisgerichts vom 21.09.2004

Objekt-Nr.:	2.015	Format:	A3	Revidiert:	-
Plan-Nr.:		Gez.:	jüh	rychener zeltner architekten ag	
Msl.:	1:1000	Datum:	19.10.05	Thun	

Genehmigungsvermerke

Kantonale Vorprüfung:	20.06.2005; 27.07.2005
Publikation im Amtsanzeiger:	01.09.2005
Öffentliche Planauflage:	01.09.2005 bis 03.10.2005
Einspracheverhandlungen:	-
Erledigte Einsprachen:	-
Unerledigte Einsprachen:	-
Rechtsverwahrungen:	1

Genehmigt durch den Gemeinderat:

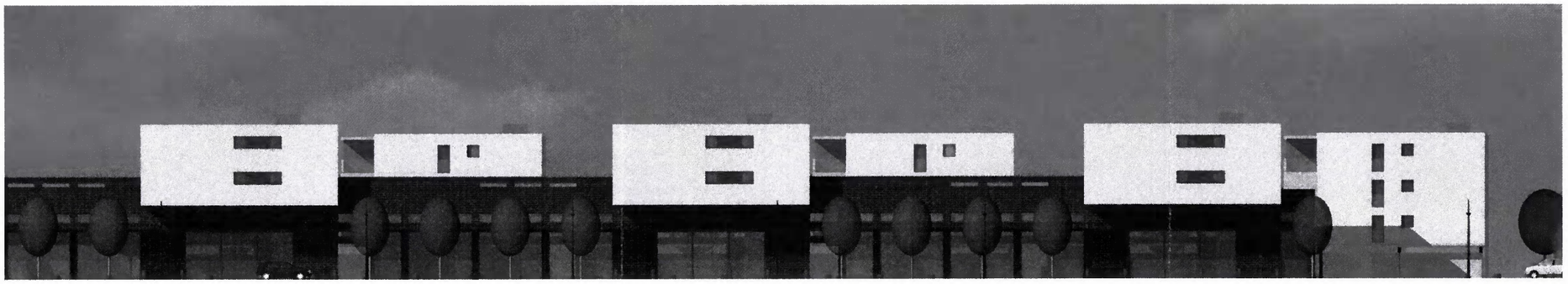
Thun, 25. August 2005 Der Stadtpräsident: Der Stadtschreiber:

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung:

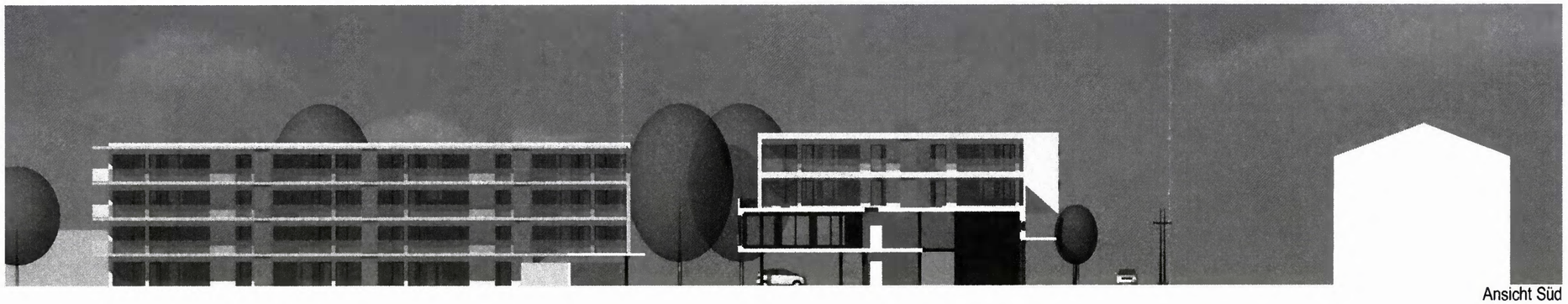
LEGENDE

- BAUKÖRPER NEU 3 / 4 GESCHOSSE
- BAUKÖRPER NEU 1 / 2 GESCHOSSE
- BALKONE UND VORDÄCHER
- BAUKÖRPER BESTEHEND
- ZU- UNO WEGFAHRT ÜBERBAUUNG
- ZU- UNO WEGFAHRT EINSTELLHALLE
- OETAILERSCHLIESSUNG
- AUTOABSTELLPLÄTZE OBERIRDISCH UNGEOECKT
- AUTOABSTELLPLÄTZE OBERIRDISCH GEDECKT
- FUSS- UNO RADWEGVERBINOUNG
- FUSSWEGNETZ
- BEREICH FÜR NEBENBAUTEN UND BEPFLANZUNG
- AUSSENRAUM KINDERGARTEN
- HOFSTATT
- SIEDLUNGSINTERNE GRÜNRÄUME
- WEITERFÜHRUNG WEGNETZ

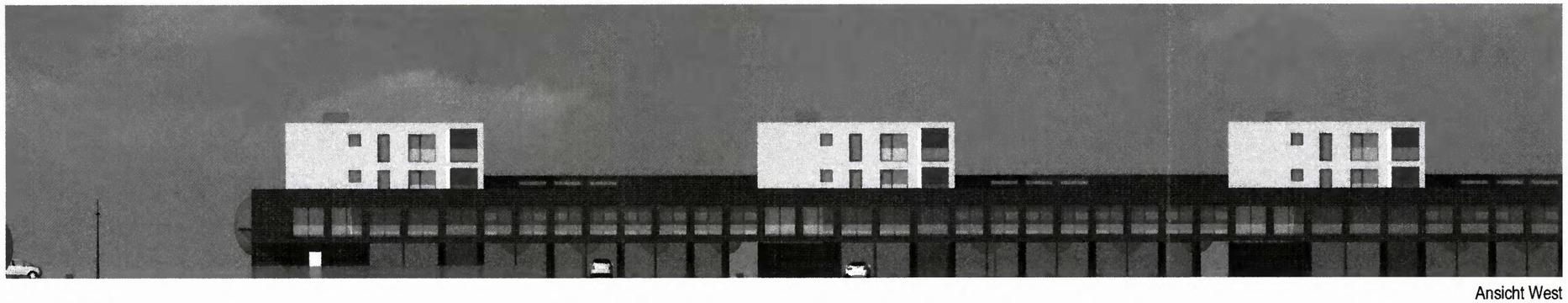
Fassadenausschnitte



Ansicht Ost



Ansicht Süd



Ansicht West